

Vereinsatzung freilernen e.V.

Stand 21. Oktober 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen frei lernen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Petershausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder, die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten der Kinder nach Prinzipien zu fördern, die auf der Montessori-Pädagogik und anderen reformpädagogischen Ansätzen aufbauen.
2. Dieser Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Gründung und den Betrieb einer entsprechenden vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtung.
 - b) Veranstaltungen zur praktischen Umsetzung und theoretischen Weiterentwicklung der Prinzipien der Montessori-Pädagogik und anderen reformpädagogischen Ansätzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge gefordert. Über Höhe und Umfang beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird nach außen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger an ihren Platz gerückt sind.
5. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er kann sich zur Entlastung hauptamtliche Geschäftsführer/-innen und festangestellte Mitarbeiter/-innen sowie Aushilfen einstellen.
Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Beschlüsse des Vorstands haben mit Mehrheit der gewählten Vorstände zu erfolgen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
7. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a) Aufsicht über die Aktivitäten des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiter- und Fördermitgliederkreis
 - d) die Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen. Der Vorstand kann auch Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung muss schriftlich erfolgen unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/4 aller aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
4. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, sei es durch persönliche oder schriftliche Stimmabgabe. Eine Vertretung durch andere Mitglieder mit Vollmacht und schriftlicher Stimmabgabe ist möglich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine 3/4-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl mindestens einer Revisorin/eines Revisors. Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlags

- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - g) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Verein
6. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Er/sie kann auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen aktiven Mitgliedern binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.
 8. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
 9. Die Vertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder bei der Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird im Regelfall aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus den satzungsgemäß durchgeführten Veranstaltungen, Spenden und Sponsorengeldern gebildet.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 4. August 2005 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Ende Satzung frei lernen e.V.